OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500739/4/Fi/SW

Datum:
Linz, 14. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Fischer über die Beschwerde des E. A., vertreten durch M. M., x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13.10.2022, GZ: BHGM/921070139404/21, wegen Übertretung des Oö. JagdG iVm der Oö. Abschussplanverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen und dem Beschwerdeführer stattdessen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.10.2022, GZ: BHGM/921070139404/21, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Stunden) wegen Übertretung des Oö. JagdG iVm der Oö. Abschussplanverordnung verhängt. Der Bf habe es als Jagdleiter der EJ A. K. zu verantworten, dass die gesetzlich vorgegebene Zwischenerfüllung in der EJ A. K. im Jagdjahr 2021/2022 nicht erfüllt wurde, obwohl die im Abschussplan für Schalenwild festgesetzten Abschusszahlen zu den Zwischenerfüllungszeiten genau geregelt sind. § 6 Abs. 2 Oö. Abschussplanverordnung gebe vor, dass beim Gamswild bis zum 15.09. jeden Jahres wenigstens 1/3 des Abschusses zu erlegen ist. Vom beantragten und festgesetzten Abschuss seien von 14 Stück Gamswild 0 Stück entnommen worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis wurde vom Bf mittels E-Mail (seines Vertreters) vom 11.11.2022 rechtzeitig Beschwerde erhoben.
Begründend führte der Bf aus, dass er seit Jahren auf die verhältnismäßig hohen Abschusszahlen hinweise und der Abschuss in diesem Revier prozentuell nicht in der vorgesehenen Frist aufgrund der Reviergegebenheiten möglich sei. Das Gamswild sei nicht ganzjährig im Revier. Zudem sei die Zahl der Gämse rückläufig und es könne nur erlegt werden, was im Revier ist. Aufgrund der Witterung stehe das Gamswild immer früher und länger auf dem benachbarten s. Hochplateau. Auch die Fütterungspraktiken sämtlicher Nachbarn (Kirren, Sommerfütterung) seien für die Erfüllung des Abschussplans nicht förderlich.

I.3. Mit Schreiben vom 15.12.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 07.02.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.02.2023.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf war im Jagdjahr 2021/2022 der Jagdleiter der EJ A. K. Im Jagdjahr 2021/2022 wurde in der EJ A. K. bis zum 15.09. kein Gamswild entnommen; bis zum Ende der Schusszeit waren es 7 Stück (festgesetzter Abschuss: 14 Stück).

Aufgrund klimatischer Gegebenheiten steht das Gamswild vor Ort immer früher und länger (Frühjahr bis zum Spätherbst) auf dem (an die EJ A. K. angrenzenden) s. Hochplateau, wo jagdlich (durch den Bf) nicht eingegriffen werden kann. Die Pirschgänge im Jagdjahr 2021/2022 belaufen sich gesamt auf 334 und im Zeitraum Mai bis September auf 158. Ferner ist vor Ort die Anzahl an Gämsen rückläufig. Der unbescholtene Bf gesteht ein, dass die Abschusszahlen – aufgrund der genannten Gründe – nicht erfüllt wurden, wobei er die Abschusszahlen stets redlich gemeldet hat.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde die Beschwerde auf die Bekämpfung der Strafhöhe eingeschränkt.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln. In der mündlichen Verhandlung wurde glaubhaft vermittelt, dass versucht wird, die Abschusszahlen betreffend Gamswild gewissenhaft zu erfüllen. Gestützt wird dies durch Ausführungen der belangten Behörde im Rahmen der mündlichen Verhandlung, wonach man mit dem engagierten Berufsjäger langjährig positive Erfahrungen gemacht hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Da die Beschwerde in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf die Bekämpfung der Strafhöhe eingeschränkt wurde, ist der Schuldspruch (des angefochtenen Straferkenntnisses) in Rechtskraft erwachsen (vgl. VwGH 04.02.2022, Ra 2021/09/0239).

III.1. Gemäß § 6 Abs. 2 Oö. Abschussplanverordnung, LGBl. Nr. 74/2004 idF LGBl. Nr. 30/2020, (erlassen aufgrund der §§ 50 und 51 Oö. JagdG) ist beim Gamswild bis 15.09. wenigstens ein Drittel des Abschusses durchzuführen. Gemäß § 95 Abs. 1 lit. r Oö. JagdG, LGBl. Nr. 32/1964 idF LGBl. Nr. 46/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einem in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung (§ 50) verfügten Ge- oder Verbot zuwiderhandelt. Gemäß § 95 Abs. 2 Oö. JagdG sind Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu ahnden.

III.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner

Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt werden, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Nach der Rechtsprechung des VwGH zur Neuregelung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, kann auf die gesicherte Rechtsprechung des VwGH zu § 21 Abs. 1 VStG in der Fassung vor der genannten Novellierung zurückgegriffen werden (vgl. VwGH 17.04.2015, Ra 2015/02/0044, mwN). Eine Anwendung des § 21 Abs. 1 VStG kam nach der Judikatur (vgl. VwGH 30.04.1993, 93/17/0088) nur in Frage, wenn die Schuld des Beschuldigten geringfügig ist. Davon kann aber nur die Rede sein, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt.

Aufgrund der einzelfallspezifischen Umstände im konkreten Fall ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG vorliegen. Im Jagdjahr 2021/2022 wurde in der EJ A. K. bis zum 15.09. kein Gamswild entnommen; bis zum Ende der Schusszeit waren es 7 Stück (festgesetzter Abschuss: 14 Stück). In der mündlichen Verhandlung wurde glaubhaft vermittelt, dass versucht wird, die Abschusszahlen betreffend Gamswild gewissenhaft zu erfüllen. Aufgrund klimatischer Gegebenheiten steht das Gamswild vor Ort immer früher und länger (Frühjahr bis zum Spätherbst) auf dem (an die EJ A. K. angrenzenden) s. Hochplateau, wo jagdlich (durch den Bf) nicht eingegriffen werden kann. Dass versucht wird, die – revierbedingt hohen – Abschusszahlen zu erfüllen, ergibt sich insb. aus den Pirschgängen im Jagdjahr 2021/2022, welche sich gesamt auf 334 und im Zeitraum Mai bis September auf 158 belaufen. Ferner ist vor Ort die Anzahl an Gämsen rückläufig, sodass auch dieser Faktor die Erfüllung der Abschusszahlen erschwert. Zudem gesteht der unbescholtene Bf ein, dass die Abschusszahlen – aufgrund der genannten Gründe – nicht erfüllt wurden, wobei er die Abschusszahlen stets redlich gemeldet hat. Der Unrechts- und Schuldgehalt der vorgeworfenen Tat ist gering; dies zeigt auch die von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Strafe von 150 Euro und die Betonung der langjährig positiven Erfahrungen mit dem engagierten Berufsjäger im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Eine Ermahnung war geboten, um den Bf auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens hinzuweisen und ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

IV. Zur Kostenentscheidung:

Aufgrund des Umstandes, dass keine Geldstrafe verhängt wurde, entfällt der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde. Der Ausspruch betreffend Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet auf § 52 Abs. 9 VwGVG (vgl. *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 52 VwGVG Rz 16).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Hinblick auf die Erteilung einer Ermahnung keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegt, zumal diese vorwiegend auf der Berücksichtigung von Umständen des Einzelfalles fußt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Fischer